

Vertragsbestandteil K 49.1

Besondere Bedingung zur Mitversicherung von Heilkosten

Die für die Behandlung der Unfallfolgen erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens werden bis zur versicherten Höhe unter Ausschluß von Nahrungs- und Genußmitteln, Erholungs- und Badereisen ersetzt.

Die Leistungen werden höchstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gewährt.